

Heidrun Schulze-Oben, *Freigelassene in den Städten des römischen Hispanien. Juristische, wirtschaftliche und soziale Stellung nach dem Zeugnis der Inschriften*. Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn 1989. 299 Seiten.

Die Erforschung der Libertinität und damit eng verbunden auch der Sklaverei in römischer Zeit im allgemeinen und innerhalb der hispanischen Provinzen im besonderen hat schon eine eigene Geschichte. Die größeren Arbeiten etwa von A. M. DUFF, *Freedmen in the Early Roman Empire* (1928), von S. TREGGIARI, *Roman Freedmen during the Late Republic* (1969) oder von G. FABRE, *Libertus. Recherches sur les rapports patron – affranchi à la fin de la République romaine* (1981), die generelle Gesichtspunkte, wenngleich mit zeitlichen Schwerpunkten thematisieren, oder diejenigen von G. BOULVERT, *Esclaves et affranchis impériaux sous le Haut-Empire romain. Rôle politique et administratif* (1970) – ergänzt 1974 durch eine zweite Studie – bzw. von P. R. C. WEAVER, *Familia Caesaris. A Social Study of the Emperor's Freedmen and Slaves* (1972), die speziell den Freigelassenen des Kaiserhauses gelten, wurden und werden auch durch regionalgeschichtliche Untersuchungen ergänzt. Für die Iberische Halbinsel sind hier in erster Linie die freilich nicht in allen Punkten überzeugende Studie von J. MANGAS MANJARRÉS, *Esclavos y libertos en la España romana* (1971) mit einer Reihe von begleitenden Aufsätzen desselben Autors, und ein Beitrag von G. FABRE in: *Actes du colloque 1973 sur l'esclave* (1976) über "Les affranchis et la vie municipale dans la Péninsule Ibérique sous le Haut-Empire" zu nennen, dann aber das fast zeitgleich zu dem hier zu besprechenden Buch erschienene Werk von J. M. DELGADO SERRANO, *Status y promoción social de los libertos en Hispania romana* (1988), das die Verf. nicht mehr auswerten konnte.

Dieser Überblick über nur wenige Beiträge deutet schon an, was die Verf. auf einer der letzten Seiten ihres Buches treffend bemerkt, daß nämlich eine Analyse der gesellschaftlichen Stellung von Freigelassenen, wie sie hier am Beispiel der Iberischen Halbinsel versucht wurde, zwar einerseits nur eine Personengruppe in einer Region des Imperium Romanum behandeln kann, aber andererseits damit auch die Dynamik der Entwicklung der römischen Gesellschaft insgesamt berührt (S. 267). Eben darum wurzelt eine Untersuchung

wie die vorliegende notwendiger- und legitimerweise in einer sich wechselseitig erhellenden Auswertung von regionalen Quellen, hier nahezu ausschließlich Inschriften, und das gesamte Imperium betreffenden Zeugnissen auch anderen als epigraphischen Charakters. Gerade für systematische Fragestellungen wie diejenige nach den juristischen Grundlagen der Manumission oder nach der rechtlichen Position der Freigelassenen (= Kapitel 1 und 2 der Arbeit) sind Quellen, etwa Rechtstexte, heranzuziehen, die nicht vom Boden der Iberischen Halbinsel stammen oder sich konkret auf dortige Verhältnisse beziehen, wie umgekehrt die Interpretation zufällig überlieferter Dokumente speziell aus dem hispanischen Raum, etwa die Stadtgesetze von Urso, Malaca, Salpensa und jüngst Irni, Erkenntnisse beisteuern kann, die weit über diesen Raum hinaus Gültigkeit beanspruchen können.

Derartige Überlegungen könnten zu Skepsis bezüglich der Eingrenzung des von der Verf. gewählten Untersuchungsgebietes führen, doch ist dies nur zum Teil angebracht. Sie versteht es im Zuge ihrer Abhandlung durchweg sehr gut, die aus den die Iberische Halbinsel betreffenden Quellen abzuleitenden Beobachtungen mit allgemeinen Erkenntnissen zur römischen Geschichte zu verknüpfen und daraus auch für die politische, wirtschaftliche und soziale Geschichte Hispaniens beachtlichen Gewinn zu erzielen. Auf der anderen Seite ist jedoch eine derartige räumliche Begrenzung eher eine zufällige bzw. arbeitsökonomisch notwendige als von der Sache her inhaltlich begründbare. Denn Provinzen oder Provinzkomplexe haben als solche kaum Einfluß auf spezifische Ausdrucksformen der Freilassung, sondern weit eher lokale oder regionale Verhältnisse (etwa Municipalisierungsgrad, Romanisation, militärische Einflußzonen, bestimmte dominierende Wirtschaftsformen), welche idealiter typologisch über die Provinzgrenzen hinaus verglichen werden müßten. Dieses ist freilich erst möglich auf der Basis der Sammlung und Sichtung allen einschlägigen Materials, wozu die Verf. einen wichtigen Beitrag leistet, wengleich die Binnendifferenzierung des von ihr behandelten Raumes unter den genannten Gesichtspunkten etwas pointierter und nachdrücklicher hätte berücksichtigt werden sollen.

Insgesamt sind die Erörterungen der Verf. fundiert und umsichtig, die Argumentation ist klar, den Urteilen auf der Grundlage umfassender Auswertung der Literatur kann man durchweg folgen. Aus den rechtssystematischen Kapiteln 1 und 2 der Arbeit ist vor allem Kap 2 (S. 43 ff.) von Bedeutung, in dem der status civitatis der Freigelassenen und das rechtliche Verhältnis zwischen libertus und patronus abgehandelt werden. Dabei wird zunächst die Freilassung von Peregrinen sowie von Latinern und römischen Bürgern diskutiert, wobei letzteres gerade im Hinblick auf das von Vespasian den hispanischen Gemeinden verliehene ius Latii von großer Bedeutung ist. Hierzu sind auch die wichtigen und einleuchtenden Bemerkungen der Verf. auf S. 26 ff. zu vergleichen, wo bei der Erörterung der manumissio vindicta auch die Stadtgesetze von Salpensa und Irni herangezogen werden und verdeutlicht werden kann, daß die municipes iuris Latini der entsprechenden Municipien die Möglichkeit der manumissio apud IIviros iure dicundo hatten und die Freigelassenen dann Latini wurden. Für diesen Personenkreis bestanden dieselben Einschränkungen bei der Freilassung wie für die cives Romani (etwa Zustimmungspflicht durch den Vormund bei Freilassung durch Frauen und Unmündige oder ein Mindestalter des Freilassers als Voraussetzung für einen rechtswirksamen Akt). Wenn römische Bürger latinischer Städte, deren Zahl etwa durch die Bekleidung von Ämtern beständig zunahm, Freilassungen gemäß der manumissio vindicta vornahmen, welche die liberti zu cives Romani machte, so mußte dieser Akt nach Auffassung der Verf. vor dem Statthalter oder einem Stellvertreter desselben vorgenommen werden, um rechtswirksam zu sein. Es ist anzunehmen, daß allein aus diesem Grund und wegen der damit verbundenen Umstände von dieser Gruppe bevorzugt andere rechtliche Verfahren der Freilassung, vor allem die testamentarische, gewählt wurden. Diese Form der Freilassung wird von der Verf. eigens S. 34 ff. und daran anschließend diejenige von servi communes und servi publici der Städte erörtert. Die Gründe für kollektive Freilassungen während der römischen Expansion auf der Iberischen Halbinsel (captivi; das Dekret des L. Aemilius Paullus über die Befreiung der *servi* [als "Abhängige" verstanden] von Hasta, welche die *turris Lascutana* bewohnten, aus d. J. 189 v. Chr.; Gründung von Carteia als *colonia Libertinorum*?) sieht sie mit Recht in utilitaristischen, politisch-militärischen Motiven Roms (S. 12 ff.). Die Bemerkungen zu den Latini Iuniani sind jetzt zu ergänzen durch die Ausführungen von P. R. C. WEAVER, *Where have all the Junian Latins gone? Nomenclature and Status in the Early Empire*. Chiron 20, 1990, 275 ff.

Zutreffend ist sicherlich auch die These, daß das Verhältnis zwischen Patron und Freigelassenen juristisch nur soweit festgelegt war, daß Mißbräuche verhindert wurden und dem Ermessen des Freilassers der Inanspruchnahme von Diensten des Freigelassenen ein breiter Spielraum zugebilligt wurde. Nicht zuletzt dar-

aus resultiert die Heterogenität der Freigelassenenschicht, deren Situation im Einzelfall nicht von den persönlichen Interessen der Freilasser zu trennen ist (S. 60 ff.)

Kapitel 3 befaßt sich mit der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Freigelassenen (S. 72 ff.). Hier stehen dem Thema entsprechend die konkreten Aussagen der hispanischen Inschriften durchweg im Vordergrund, doch wird zum besseren Verständnis auch immer wieder Material aus anderen Gebieten herangezogen. Etwas zu wenig berücksichtigt sind dabei allerdings zeitliche Differenzierungen. Ein erster großer Abschnitt gilt den Patronatsverhältnissen und Tätigkeiten der Freigelassenen, gegliedert nach *liberti* im Dienst privater Patrone und ihren überlieferten Berufen, *liberti* im öffentlichen Dienst und *liberti Caesaris*. Nützliche Tabellen (S. 103 ff.; 133 ff.; 157 ff.) geben einen guten Überblick über das durchaus beachtliche Material. Insgesamt sind die Ergebnisse sicherlich nicht überraschend, sie bestätigen aber auf willkommene Weise, was wir allgemein über die Berufe und wirtschaftlichen Verhältnisse der Freigelassenen und ihren unterschiedlichen sozialen Status – bisweilen im Spannungsfeld von geringem oder gemindertem Ansehen und wirtschaftlicher Potenz – wissen. Besonders hinzuweisen ist auf den auch von der Verf. wiederholt betonten Sachverhalt, daß das Prestige eines Freigelassenen in hohem Maße von demjenigen des jeweiligen Patrons abhängt. Der zweite und m.E. noch wichtigere Abschnitt befaßt sich mit der Bedeutung des Vereinswesens für die Stellung der Freigelassenen (S. 169 ff. mit zwei gut konzipierten Übersichten S. 195 ff. und 227 ff.). Dabei wird einmal die Mitgliedschaft in Verbänden verschiedenster Art (*collegia* und *sodalicia*) und die Übernahme von Funktionen in denselben untersucht, zum anderen speziell die Bedeutung der Augustalencorporationen und der Anteil der Freigelassenen an diesen. Als wichtigstes Ergebnis ist herauszustellen, daß die Freigelassenen in der Regel nicht den angesehenen Verbänden beitraten oder beitreten konnten, sondern Vereinen, in denen sich Angehörige der Unterschichten zur Pflege gemeinsamer Kulte, zur Sicherung des Begräbnisses und zu sozialer Kommunikation zusammenfanden. Aufstiegschancen scheinen sich hieraus kaum oder gar nicht zu ergeben, auch nicht für Vorstandsmitglieder dieser Corporationen. Anders dagegen ist die sog. Freigelassenenaristokratie zu bewerten, die sich vor allem in den Augustalenämtern wiederfindet. Es ist zu vermuten, daß zwischen 50–70% aller *seviri* Freigelassene waren (hier ist die Verf. wohl zu zurückhaltend wegen der letztlich nicht sicheren Zuweisung mancher *seviri* zu dieser sozialen Gruppe), die vielfach Patrone von großer gesellschaftlicher Bedeutung hatten und die durchweg in privilegierten Gemeinden nachzuweisen sind, also selbst auch personalrechtlich privilegiert waren. Ihr z. T. beachtlicher Reichtum dokumentiert sich in entsprechend großzügigen Stiftungen, die Übernahme des Amtes wird von der Verf. als Realisierung der einzigen Möglichkeit, am kommunalen Leben teilzunehmen, interpretiert und als beachtliche Chancenverbesserung für ihre eigenen, als *ingenui* geborenen Kinder.

Wer sich nicht durch das gesamte Buch durcharbeiten will oder kann, findet die Ergebnisse gut zusammengefaßt in der Schlußbetrachtung (S. 252 ff.). Insgesamt handelt es sich um eine nützliche Studie, die gerade auch wegen der systematischen Darlegung und der Analysen nicht nur für Spezialisten der hispanischen Geschichte von einigem Interesse sein dürfte.